

Anlage 2: Einzelheiten zur kommunalrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens

Gremienbefassungen und kommunalrechtliche Zulässigkeit

Die mittelbare Beteiligung der WWE an der Autostrom plus GmbH („**Autostrom+**“) über die WWB sowie über die WW Ladeservice bedarf der vorherigen Zustimmung der Räte der nordrhein-westfälischen Anteilseigner der WWE.

Sollten sich die Anteile der WW Ladeservice im Zeitpunkt der Beteiligung der WW Ladeservice an der Autostrom+ bereits in der Hand der Energieservice Westfalen Weser GmbH („**ESW**“) befinden (s. Beschlussvorlage), würde für die Zwecke der Ausführungen in dieser Anlage 2 die ESW an die Stelle der WWB treten. Unabhängig davon, ob WWB oder ESW die Anteile der WW Ladeservice hält, gelten die gleichen kommunalrechtlichen Anforderungen.

Der Aufsichtsrat der WWE hat in seiner Sitzung vom 21. Juni 2023 sowie per Umlaufverfahren im Nachgang der Sitzung vom 7. März 2024 – nach Vorbefassung durch den Bilanz- und Finanzausschuss – dem Erwerb einer Beteiligung an Autostrom+ durch WW Ladeservice nach dem in der Ratsvorlage dargestellten Vorhaben dem Grunde nach zugestimmt (Grundsatzbeschluss).

Das Vorhaben bedarf des Weiteren auch der Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht.

Im Einzelnen:

Die Gebietskörperschaft (Gemeinde/Stadt/Kreis) ist über die WWE und die WWB mittelbar an der WW Ladeservice beteiligt. Gemäß § 108 Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 6 GO NRW, § 53 KrO NRW darf eine Kommune nur unter gewissen Voraussetzungen ein Unternehmen des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen. Der Erwerb einer Beteiligung an Autostrom+ durch WW Ladeservice führt aufgrund der Beteiligung der Gebietskörperschaft an der WWE über die WWB und die WW Ladeservice jedenfalls zu einer mittelbaren Beteiligung der Gebietskörperschaft an der Autostrom+.

Der Erwerb einer Beteiligung an Autostrom+ durch die WW Ladeservice und die daraus folgende mittelbare Beteiligung der Gebietskörperschaft ist kommunalrechtlich zulässig. Die kommunalrechtlichen Vorgaben der §§ 107, 108 ff. GO NRW, § 53 KrO NRW werden eingehalten.

Nach § 108 Abs. 6 S. 1 lit. a) GO NRW, § 53 KrO NRW dürfen Vertreter einer Kommune in einer Gesellschaft, an der Gemeinden unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, der Beteiligung an einer anderen Gesellschaft des privaten Rechts nur zustimmen, wenn

- die vorherige Entscheidung des Rates vorliegt,
- für die Gemeinde selbst die Gründungs- bzw. Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und
- sowohl die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft als auch die Haftung der Gesellschaft, an der eine Beteiligung erfolgt, durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

Die Gründungs-/Beteiligungsvoraussetzungen für eine Gemeinde sind nach § 108 Abs. 1 Satz 1, 107a GO NRW, § 53 KrO NRW:

- Die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 107 Abs. 1 GO NRW bzw. § 107a GO NRW.
- Die Wahl einer Rechtsform, welche die Haftung der Kommune auf einen bestimmten Betrag begrenzt.
- Die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde steht in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit.
- Es besteht für die Gemeinde keine Verpflichtung zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe.
- Der Gemeinde wird ein angemessener Einfluss, insbesondere in einem Überwachungsorgan und dieser durch vertragliche Ausgestaltung gesichert.
- Das Unternehmen ist durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet.
- Die Einhaltung der Vorschriften für Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht.

Diese Vorgaben werden bei dem Erwerb einer Beteiligung an Autostrom+ eingehalten. Insbesondere die Ausgestaltung des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft sichert eine Ausrichtung auf den öffentlichen Zweck, auf den in Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrags der Autostrom+ Bezug genommen wird. Zweck der Gesellschaft ist nach Ziffer 2.1 des Gesellschaftsvertrags die Erschließung neuer Standorte zur Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität an Autobahnen und damit die Förderung einer flächendeckenden Versorgung mit E-Ladeinfrastruktureinrichtungen sowie damit verbundene Nebengeschäfte.

Die Ausgestaltung als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sichert darüber hinaus eine Haftungsbegrenzung sowie angemessene Einflussmöglichkeiten der Gesellschafter. Sowohl die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft (also der WW Ladeservice) als auch die Haftung der Gesellschaft, an der eine Beteiligung erfolgt (also der Autostrom+), sind auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Die kommunalrechtlichen Vorgaben werden damit eingehalten. Für die Kommune selbst sind damit die Beteiligungsvoraussetzungen gegeben.

Die Autostrom+ ist gemäß Ziffer 8a.3 des Gesellschaftsvertrags zudem verpflichtet, die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW, § 53 KrO NRW einzuhalten. Die Anforderungen des Landesgleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) finden sinngemäß in Ziffer 14a des Gesellschaftsvertrags Berücksichtigung. Die Vorgaben des § 108 Abs. 5 GO NRW, § 53 KrO NRW setzt der Gesellschaftsvertrag in Ziffer 7.2 um.

Die kommunalrechtlichen Vorgaben werden damit eingehalten.

Ein entsprechendes Anzeigeverfahren ist nach § 115 GO NRW durchzuführen.